

Beschlussvorlage

„Beteiligung der  
Windpark Lumdatal GmbH  
an dem  
Windpark Staufenberg“

13. Mai 2023

**j+p** | J+PGRUPPE

JPLH Consult GmbH

Berliner Straße 8  
35080 Bad Endbach

**Umsetzungsbeschluss**

---

<b>1</b>	<b>Beschlussvorschlag</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>- 3 -</b>
2.1	Zu Textziffer 1 des Beschlussvorschlages .....	- 9 -
2.2	Zu Textziffer 2 des Beschlussvorschlages.....	- 10 -
2.3	Zu Textziffer 3 des Beschlussvorschlages.....	- 10 -
<b>3</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>- 11 -</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>- 12 -</b>
4.1	Schreiben VMBH vom 30. Dezember 2022.....	- 12 -

ENTWURF

## Umsetzungsbeschluss

---

### 1 Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich an der Windpark Lumdatal GmbH (WPL GmbH) mit einem Anteil am Stammkapital von bis zu 5%. Sie erwirbt die Anteile zu einem Preis von bis zu 1.250 Euro von der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH (EGL GmbH). Die WPL GmbH betreibt den Windpark Staufenberg.
2. Die Stadt/Gemeinde gewährt der WPL GmbH zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils, der im Rahmen der Finanzierung des Windparks Staufenberg als Ergebnis der mit Kreditinstituten zu führenden Finanzierungsgespräche zu erbringen sein wird, ein mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattetes nachrangiges Darlehen in Höhe von bis zu 350.000 Euro.

Zur Gestaltung des Nachrangdarlehens gelten die bereits durch die Stadt/Gemeinde gefassten Beschlüsse. Die vertragliche Gestaltung wird durch den Magistrat/Gemeindevorstand in Abstimmung mit der WPL GmbH und der das Windparkprojekt finanzierenden Bank in diesem Rahmen erfolgen.

3. Die Zinskondition ist so zu gestalten, dass sie sowohl steuer-, als auch beihilferechtlich zulässig ist. Als Durchschnittsverzinsung wird ein Zinssatz von 6% pro Jahr der Darlehenszurverfügungstellung vereinbart. Die Verzinsung wird an dem Erfolg des Windparks Staufenberg orientiert sein. Die Regeln für die Verzinsung werden durch die Gesellschafterversammlung der WPL GmbH und damit unter Mitwirkung der Stadt/Gemeinde als Gesellschafterin auf dieser Grundlage entwickelt.

## Umsetzungsbeschluss

---

### 2 Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat hierzu zuletzt in der Sitzung am \_\_. \_\_\_\_ 202\_ folgenden Beschluss gefasst:

Hier bitte die jeweiligen Beschlüsse einfügen oder ggf. keinen Eintrag, sollte noch kein Beschluss gefasst worden sein.

- 1.
- 2.
- 3.

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses, der in ähnlicher Form auch in anderen Städten und Gemeinden gefasst worden ist, hat die EGL GmbH gemeinsam mit der durch Gesellschaftsvertrag vom 23. März 2016 gegründeten WPL GmbH (HRB 8761) und der Sonnenland eG alle notwendigen Vorarbeiten zur Umsetzung des Windparks Staufenberg durchgeführt. Diese drei Partner haben sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, mit dem Windpark Staufenberg sowohl die Kommunen der Region als auch die Bürger\*innen an der durch diesen entstehenden Wertschöpfung zu beteiligen.

Der derzeitige Projektstatus hat sich wie folgt entwickelt und stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Zunächst hat die WPL GmbH mit der Fa. iterra energy GmbH einen Projektentwicklungsvertrag abgeschlossen und das Genehmigungsverfahren für den Windpark in Angriff genommen.
- Durch Änderungen in der Gesetzgebung betreffend das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist es erforderlich geworden, am 27. Juli 2017 neben den bereits vorhandenen Gesellschaften die Bürgerenergiegesellschaft Staufenberg mbH & Co. KG (BEG) zu gründen. Diese Gesellschaft schloss in der Folge am 31. Juli 2017 einen Projektentwicklungsvertrag mit der Max Bögl Eventus GmbH (MBE) ab, der am 13. September 2019 an die Veränderungen in der

## Umsetzungsbeschluss

---

Genehmigungsplanung angepasst wurde. Diese Verträge ersetzen die Projektentwicklungsverträge mit der Fa. iterra energy GmbH.

- Ergänzend zu den vollzogenen Vertragsanpassungen auf Ebene der Projektentwicklung hat die MBE mit der Komplementärgesellschaft der BEG, der Windpark Staufenberg GmbH (WPS GmbH) den mit der Stadt Staufenberg bestehenden Pachtvertrag so angepasst, dass bei einer Maximalvergütung nach dem EEG eine Pacht in Höhe von mindestens 25.000,00 Euro je Windenergieanlage (WEA) oder bei Überschreiten dieses Wertes von 8% der jährlichen Einspeisevergütung zu zahlen sein wird.
- Es bestehen weitere Vereinbarungen, die regeln, in welchem Umfang die WPL GmbH für von ihr getragene Aufwendungen entschädigt wird und welche Zahlungen sie für den ihr selbst entstandenen Aufwand je WEA erhält.
- Die MBE hat mit dem geplanten Windpark, der insgesamt 3 WEA des Herstellers GE, Typ GE 4.8-158, die Genehmigung beim Regierungspräsidium Gießen beantragt und mit Bescheid vom 20. Dezember 2019 erhalten. Im August 2021 ist eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA des Typs Vestas V162 – 5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 166 m für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt worden. Auf Grundlage dieser Genehmigung sind die WEA durch einen von der MBE beauftragten Generalübernehmer errichtet worden. Sie sind am 26. September 2022 erstmals in Betrieb gegangen.
- Von der Bundesnetzagentur ist im Februar 2020 im Rahmen einer Ausschreibung ein Zuschlag für eine Vergütung je kWh von 6,2 Ct. erteilt worden, was bei einer Standortgüte von 129% einer EEG-Vergütung von 8,0 Ct. je kWh entspricht.

Die Energieproduktion des Windparks wird auf der Grundlage von Berechnungen der Fa. Windtest Grevenbroich GmbH, Grevenbroich, vom 5. Mai 2021, und der Fa. RSC GmbH, Velburg, vom 20. Juli 2020 sowie durch Nachträge vom 25. Juli und 21. Dezember 2022 geändert in Abstimmung mit der MBE bei einem Volumen von 40.671 MWh/a liegen. Dieser Wert stellt die mögliche Nettoenergieproduktion dar, die sich aus dem Durchschnitt der beiden Gutachten unter Berücksichtigung von Abschlägen für elektrische Verluste, Verfügbarkeitsverluste, Abschaltzeiten zum

## Umsetzungsbeschluss

---

Fledermausschutz, wegen Eis, Schattenwurf und Kranichzug und einem zusätzlichen Sicherheitsabschlag der MBE errechnet. Sie entspricht dem sogenannten P 75 – Wert, mit dem üblicherweise die finanzierenden Banken kalkulieren. Hierunter versteht man, dem Lexikon zur Windtechnologie folgend:

*Der p75-Wert (...) sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht unterschritten wird. Es verbleibt aber eine Wahrscheinlichkeit von 25 %, dass aufgrund der verschiedenen Unsicherheiten (die der Vergleichsanlagen, Langzeitbezug, Leistungskennlinie usw.) der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht erreicht wird.*

Die MBE hat danach am 30. Juni 2021 mit den Vorständen der Sonnenland eG, der Sonnenland eG und der WPL GmbH einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag sowie eine Optionsvereinbarung geschlossen. Diese sichert der WPL GmbH mit diesem Vertrag zu, dass sie ihr die von ihr mit gleichem Vertrag zunächst übernommenen Gesellschaftsanteile an der BEG zu einem in dem Vertrag festgelegten Optionskaufpreis abkaufen und damit den Windpark in seiner Gesamtheit übernehmen kann. Der Optionskaufpreis orientiert sich wesentlich an dem mit der MBE bestehenden Projektentwicklungsvertrag. Bestimmendes Merkmal dieses Vertrages ist, dass der Kaufpreis der Gesellschaftsanteile der BEG, in deren Eigentum der Windpark steht, sich an der Eigenkapitalrendite der BEG nach Gewerbesteuer orientiert. Diese wird in den Verträgen mit 6%, berechnet auf Grundlage eines finanzmathematischen Instrumentes, des IRR, festgeschrieben. Diese Rendite wird auf eine Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausübung der Kaufoption durch die WPL berechnet und damit insgesamt garantiert.

Der IRR steht für „Internal Rate of Return“ und bezeichnet den internen Zinsfuß. Er bezeichnet die Rendite eines Zahlungsstromes, die nach der internen Zinsfußrechnung ermittelt wird. Er spiegelt den Abzinsungsfaktor wider, bei dessen Verwendung die diskontierten künftigen Einzahlungen und Auszahlungen dem heutigen Preis bzw. der Anfangsinvestition entsprechen. Mit ihm kann man bei einer Investition, bei der unregelmäßige und schwankende Erträge anfallen, eine theoretische mittlere, jährliche Rendite berechnen (Quelle: Wikipedia Stichwort Interner Zinsfuß). Es wird die Investition der Summe aller abgezinsten Cashflows gegenübergestellt.

## Umsetzungsbeschluss

---

In der Folge ist es der WPL GmbH gemeinsam mit der Sonnenland eG und in Bündelung der kommunalen Interessen gelungen, diesen Vertrag mit der MBE verbessernd zu verhandeln. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Marktsituation am Zinsmarkt sich seit dem Abschluss des Anteilskauf- und Abtretungsvertrages sowie der Optionsvereinbarung deutlich verändert hat. Zum Zeitpunkt des Abschlusses lagen die Marktzinsen im negativen bzw. je nach Laufzeit knapp im positiven Bereich. Besonders nach dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sind die Zentralbanken zur Abwendung inflationsbedingter Risiken jedoch zu einer Politik der Leitzinserhöhung übergegangen. Hierdurch vollzog sich eine Entwicklung hin zu Marktzinssätzen für Darlehen mittlerer Laufzeit von deutlich über 3%. In der Konsequenz hätte dies bedeutet, dass die Beschlüsse, die die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung bislang gefasst hat, weil sie einen Durchschnittszinssatz für die Nachrangdarlehen von nur 3% beinhalteten, nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll hätten umgesetzt werden können. Es wäre sogar sehr unwahrscheinlich gewesen, dass die Kommunal- und Finanzaufsicht des Landkreises eine Genehmigung erteilt, zur Finanzierung eines solchen Nachrangdarlehens Kredite aufzunehmen. Auch die Anlage kommunaler Liquidität in ein solches Invest wäre vor diesem Hintergrund wirtschaftlich nicht mehr vertretbar gewesen.

Die Eckdaten der neuen Vereinbarungen werden sein:

- Erhöhung der garantierten Rendite aus dem Windpark auf knapp 7% bei Zugrundelegung eines Ertrages von 8 Cent je kWh
- Ersetzen der Berechnungsgrundlage des IRR durch die sogenannte Ausschüttungsrendite, die von einer einmal jährlichen Ausschüttung des ausschüttbaren Gewinnes ausgeht
- Reduzierung des Kaufpreises für die Anteile an der BEG um insgesamt ca. 624.000 Euro.

Damit die WPL GmbH die von der MBE getroffenen Vereinbarungen, die allesamt in die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Windparks einfließen, überprüfen kann, hat die MBE ein Datenraum eingerichtet, in den alle den Windpark betreffenden Unterlagen eingestellt worden sind.

## Umsetzungsbeschluss

---

Diese sind durch Jakowetz + Partner PartGmbH rechtlich und tatsächlich begutachtet worden. Sie halten nach dem Ergebnis der Begutachtung einer Überprüfung stand und sind in nachvollziehbarer Höhe als Datengrundlage in die Berechnung von Rendite und Kaufpreis eingeflossen. Die schriftliche Fassung des Gutachtens ist als Anlage 2 diesem Beschlussvorschlag beigelegt.

Mit der MBE ist im Zuge dieser Verbesserungen schließlich vereinbart worden, dass sie für einen Zeitraum von 10 Jahren an den Mehrerlösen, die in dem Windpark oberhalb von festgelegten Größenordnungen wesentlich ausgelöst durch höhere Vergütungen erzielt werden, mit einem Anteil von 35% in den ersten fünf Jahren und 25% in den Jahren 6 bis 10 beteiligt werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Mehrerlöse reduziert um die durch die Mehrerlöse entstehenden Mehraufwendungen.

Ebenfalls im Verlauf der finalen Gespräche mit der MBE hat die Volksbank Mittelhessen eG (VBMH) ihren Wunsch geäußert, an dem Windpark mit einem Anteil in Höhe von 20% beteiligt zu sein. Das Schreiben vom 30. Dezember 2022 ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Gießen AG (SWG) schriftlich erklärt haben, dass sie sich nicht an dem Windpark Staufenberg beteiligen möchten.

Welches waren in der Folge die nächsten Schritte?

- Die MBE erstellte in Abstimmung mit der WPL GmbH, der VBMH, der Stadt Staufenberg und der Sonnenland eG die Verträge, die aus den vorab beschriebenen Vereinbarungen erwachsen.
- Diese Verträge wurden durch J+P PartGmbH im Auftrag der WPL GmbH rechtlich geprüft.
- Die WPL GmbH als auch die Stadt Staufenberg, die Sonnenland eG und die VBMH haben Beschlüsse herbeigeführt, die es ihnen ermöglichen, zu einem wirtschaftlich angemessenen Kaufpreis die Anteile der EGL GmbH an der WPL GmbH zu erwerben. Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgte durch die Geschäftsführung der WPL GmbH auf der Grundlage der Bilanz zum 31. Dezember 2022.
- Als Kaufpreis ist ein Betrag von 25.000 Euro, das entspricht dem Nennwert des Stammkapitals, ermittelt worden.

## Umsetzungsbeschluss

---

- Die Gesellschafterstruktur der WPL GmbH ist zunächst so vorbereitet, dass die Sonnenland eG und die VBMH jeweils 47,5% und die Stadt Staufenberg 5% der Gesellschaftsanteile von der EGL GmbH übernehmen werden. Damit verbunden ist für die Sonnenland eG und die VBMH die Verpflichtung, neben der Stadt Staufenberg weitere Städte und Gemeinden in einem Umfang von bis zu 45% der Gesellschaftsanteile nach jeweils erfolgter dortiger Beschlussfassung als Gesellschafter aufzunehmen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Sonnenland eG und die VBMH ihre Gesellschaftsanteile zu dem von ihnen gezahlten Kaufpreis auf diese Städte und Gemeinden jeweils übertragen.
- Neben den Gesellschafterkommunen der EGL GmbH haben die Stadt Linden und die Gemeinde Heuchelheim ihr Interesse an einer Beteiligung an der WPL GmbH bekundet und sind in dem Vertrag entsprechend berücksichtigt.
- Der entsprechende Vertrag ist am 28. März 2023 vor dem Notar Dr. Henrik Lehfeldt notariell beurkundet worden.
- Angestrebt ist eine Zielstruktur der Gesellschafter der WPL GmbH, in der die Städte und Gemeinden insgesamt 50% der Gesellschaftsanteile halten, die Sonnenland eG 30% und die VBMH 20%.
- Die Stadt Staufenberg wird in der Zielstruktur 5% der Anteile der WPL GmbH innehaben. Sollten die Städte und Gemeinden in der Summe nicht die vorstehenden 45% Gesellschaftsanteile erreichen, werden die Sonnenland eG und die VBMH die eventuell nicht kommunal gebundenen Anteile endgültig übernehmen. Sollten mehr als 10 Städte und Gemeinden sich beteiligen wollen und dadurch eine Beteiligung von jeweils 5% nicht realisiert werden können, erhält jede Stadt und Gemeinde, sofern sie nicht einen niedrigeren Anteil an der WPL GmbH erhalten möchte, einen identisch hohen Anteil. Insgesamt sollen so die maximal 50% kommunaler Anteile zu Stande kommen.
- Die Bürger\*innenbeteiligung erfolgt über die Sonnenland eG, die im Zuge der Finanzierung ihres Anteils an dem Erwerbspreis des Windparks Staufenberg den Bürger\*innen die Möglichkeit geben wird, sich an der Sonnenland eG als Genosse/in zu beteiligen und weitere Finanzierungsanteile zu übernehmen.

## Umsetzungsbeschluss

---

- Die Ausübung des Optionsrechtes zum Erwerb der Anteile an der BEG ist derzeit vertraglich so ausgestaltet und ist auch in der Folgevereinbarung so ausgestaltet, dass sie bis zum 30. Juni 2023 möglich ist, jedoch wirtschaftlich zum 1. Januar 2023 erfolgen wird.
- Ein den vorstehenden Grundlagen entsprechender, ebenfalls von J+P Part-GmbH rechtlich geprüfter II. Nachtrag zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag, Optionsvereinbarung vom 30. Juni 2021 ist am 5. Mai 2023 rechtswirksam unterzeichnet worden.
- Es steht nun noch die formale Ausübung des Anteilskaufs aus.
- Nach Ausübung des Rechtes gegenüber der MBE wird diese ihre Anteile an der BEG auf die WPL GmbH gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises übertragen. Die Komplementärin der BEG, die Windpark Staufenberg GmbH wird gleichzeitig aus der BEG ausscheiden, sodass nur noch ein Gesellschafter, nämlich die WPL GmbH verbleibt. Sodann wachsen die Anteile der BEG der WPL GmbH an, was handels- und steuerrechtlich zu Buchwerten, also ohne die Aufdeckung stiller Reserven geschehen wird. Die WPL GmbH wird sodann den Windpark als ihren einzigen Geschäftszweck betreiben. Diese gesellschaftsrechtlichen Weichenstellungen werden nach der Wirksamkeit der Optionsrechtsausübung umgesetzt werden. Sie sind in den bestehenden Verträgen bereits grundsätzlich entsprechend vorbereitet.
- Für die Beteiligung an dem Projekt sind Entwürfe zu Nachrangdarlehensvereinbarungen erarbeitet worden. Diese sind noch nicht mit der finanzierenden Bank und den jetzigen Gesellschaftern der WPL GmbH endabgestimmt.

Folgend geben wir ergänzende Erläuterungen zu dem Beschlussvorschlag:

### **2.1 Zu Textziffer 1 des Beschlussvorschlages**

Die WPL GmbH verfügt zum 31. Dezember 2022 über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Der Anteilsverkauf soll zum vollen Preis erfolgen, damit die EGL GmbH als Verkäuferin an ihre Gesellschafter\*innen entsprechende Reserven aus der Beteiligung an der WPL GmbH auszukehren vermag.

## Umsetzungsbeschluss

---

### 2.2 Zu Textziffer 2 des Beschlussvorschlages

Dieser Beschlussteil ist im Falle der Darlehensaufnahmen zur Refinanzierung eine Notwendigkeit für den kommunalen Haushalt. Nur dann, wenn die Kongruenz zwischen den beiden Darlehensströmen besteht, ist es möglich, ohne eine Nettoneuverschuldung die Eigenkapitalfinanzierung seitens unserer Stadt/Gemeinde darzustellen. Soweit die Mittel aus vorhandenem Cashflow der Stadt/Gemeinde finanziert werden, bedarf es dieser Refinanzierungssteuerung nicht. Nach dem aktuellen Stand der Verhandlung wird der Kaufpreis der KG-Anteile, mithin also des Windparks Staufenberg, inklusive aller Kaufpreisbestandteile voraussichtlich 41.561.400 Euro betragen. Hinzukommen oder abgezogen werden wird noch ein Ausgleich für Geschäftsvorfälle, die die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 betreffen und erst ab dem 1. Januar 2023 realisiert werden. Die Höhe dieses Betrages wird noch in Übereinstimmung der WPL GmbH und der MBE zu berechnen. Dieser Ausgleich ist notwendig, weil der Windpark bis zu diesem Stichtag im Eigentum der MBE steht und erst zu dem Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2022 veräußert wird. Das ist auch der Grund dafür, warum immer noch ein Betrag von bis zu 350.000 Euro in dem Beschlussvorschlag erwähnt ist.

Lt. der Bedingungen des Windparks werden 36.000.000 Euro durch die GLS-Bank finanziert, sodass auf der Grundlage des voraussichtlichen Kaufpreises 5.561.400 Euro Eigenkapital zu erbringen sind. Dies entspräche einem Betrag von 278.070 Euro je 5% der Beteiligung.

### 2.3 Zu Textziffer 3 des Beschlussvorschlages

Steuerrechtlich darf der Zins nicht höher sein, als er marktüblich wäre. Beihilferechtlich darf er nicht niedriger sein. Der Zinssatz muss mithin unter Berücksichtigung insbesondere beihilferechtlicher Regelungen der Europäischen Kommission in diesem Sinne angemessen und üblich ist. Sollte der Zins nicht angemessen sein, führt er, wenn er zu hoch sein sollte, zu erheblichen steuerrechtlichen Nachteilen, und wenn er zu niedrig sein sollte, wäre die Differenz zu einem angemessenen und üblichen Zins ggf. nachzuentrichten. Der Durchschnittszinssatz von 6% ist durch eine Wirtschaftlichkeitsprognoserechnung begründet. Bei dieser Höhe verfügt der Windpark über eine ausreichende Liquidität, um die Zinszahlungen, die nachrangig sind, sicherzustellen.

## Umsetzungsbeschluss

---

Damit im Falle von Windertragsschwankungen diese Leistungsfähigkeit immer erhalten bleibt, wird die Zinsvereinbarung so gestaltet werden, dass sie variable Zinsen beinhaltet. Die exakte Zinsstaffel ist im Entwurf bereits erarbeitet, jedoch noch nicht endgültig freigegeben. Die Zinsstaffel wird so ausgestaltet sein, dass im Mittel die vorgenannten 6% erzielt werden. Es wird eine Maximalverzinsung von 12% und eine Minimalverzinsung von 0% vorgesehen sein. Die Eckpunkte orientieren sich grundsätzlich an den Erträgen, die bei Zahlung der EEG-Vergütung von 8 Ct je kWh erzielt werden. Der Minimalzins wird dann greifen, wenn die Erträge unter 88% des Durchschnittsertrags von 40.671 MWh/a (sogenannter P75-Wert) liegen werden. Der Maximalzins greift dann, wenn mehr als 112% des Durchschnittsertrages realisiert werden. Da die Erträge sich nicht nur an der EEG-Vergütung orientieren, sondern an den monatlich festgestellten sogenannten Monatsmarktwerten (das ist der Durchschnittssatz, der am Strommarkt für Strom von Windenergieanlagen an Land erzielt worden ist), ist das Erreichen der prozentualen Werte nicht nur von dem Windertrag abhängig, sondern variiert auch je nach Höhe der Monatsmarktwerte. Da die verschiedenen Windparkbetriebsverträge auf der Aufwandsseite auch ertragsabhängige Komponenten beinhalten, wird der Nachrangdarlehenszins unter Berücksichtigung dieser ertragsabhängigen Komponenten auf der Grundlage eines sogenannten Auslegungsertrages ermittelt.

### 3 Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens bzw. die Zurverfügungstellung von Eigenkapital, dessen Weitergabe an die WPL GmbH die Ausübung des Optionsrechtes zum Erwerb der Anteile an der BEG ermöglicht. Bei Beachtung der Bedingungen, die der Beschluss formuliert, wird die Auswirkung aus der Nachrangdarlehensgewährung bei den Tilgungsleistungen auf den Kommunalhaushalt saldiert bei 0 Euro liegen. Es wird ein durchschnittlicher jährlicher Zinsgewinn erzielt werden und zusätzlich über die Teilhabe an beschlossenen und gewährten Ausschüttungen eine Honorierung des eingegangenen Risikos erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Nachrangdarlehen so ausgestaltet sein werden, dass sie bis zum 31. Dezember 2046 laufen. Die Tilgung wird in gleichen Teilen in den Jahren 2042 bis 2046 erfolgen und es werden Sondertilgungsmöglichkeiten

## Umsetzungsbeschluss

---

vorgesehen, die es erlauben, bis zu 10% jährlich zu tilgen, wenn der Windpark sich über die Maßen positiv entwickelt und die Gesellschafter der WPL GmbH dies beschließen.

Jede wirtschaftliche Betätigung birgt bei Berücksichtigung aller Umstände ein Risiko. Aus dem Beschluss selbst ergeben sich jedoch für die Stadt/Gemeinde keine negativen finanziellen Auswirkungen.

### 4 Anlagen

#### 4.1 Schreiben VMBH vom 30. Dezember 2022

Bad Endbach, den 13. Mai 2023

JPLH Consult GmbH



Diplom-Finanzwirt  
Norbert Mai